

**Richter:**

Björn Willenberg (Vorsitzender)  
Christian Koch  
Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann

Oldenburg,  
**19. Mai 2013**

---

## Urteil zu LSG-NI-2013-01-24-2

In Sachen

■■■■■■■■■■  
– Antragsteller –

gegen

Hauptversammlung des Stadtverbands Oldenburg der Piratenpartei,  
vertreten durch ■■■■■■■■■■  
– Antragsgegnerin –

zum Streitgegenstand „Anfechtung des Beschlusses #HV-2012-11-28.6 (PM Regularium (Kombination aus Haltefrist und Mehr-Augen-Prinzip)) der Hauptversammlung des Stadtverbandes Oldenburg“

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Niedersachsen durch Björn Willenberg, Christian Koch und Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann auf Grund der mündlichen Verhandlung am 19. Mai 2013 entschieden:

**Der Klage wird stattgegeben. Der Beschluss #HV-2012-11-28.6 der Hauptversammlung des Stadtverbands Oldenburg ist nichtig.**

### Sachverhalt:

Die Hauptversammlung des Stadtverbands Oldenburg am 28. November 2012 fasste einen Beschluss, der die Erstellung von Pressemitteilungen (PM) betrifft:

Bevor eine PM veröffentlicht werden darf, muss sie mindestens von 4 Personen (davon 2 Vorstandsmitglieder) freigegeben werden. Bevor eine PM freigegeben werden darf, muss sie mindestens 24 Stunden vorher auf der Oldenburger Mailingliste mit Hinweis auf das entsprechende Pad angekündigt werden.

Am 24. Januar 2013 ficht der Antragsteller den Beschluss vor dem Landesschiedsgericht an. Dieses ordnete zunächst eine Schlichtung an. Am 10. Februar 2013 wurde vom Gericht das Scheitern der Schlichtung festgestellt und das Verfahren eröffnet.

Die Klage wurde begründet mit Par. 10 Abs. 2 der Satzung des Stadtverbands Oldenburg, die besage, dass die Vertretung des Stadtverbandes nach außen durch zwei teildefinierte Vorstandsmitglieder zu erfolgen habe. Pressemitteilungen seien elementarer Bestandteil der Außenvertretung.

Somit sei die Freigabe von Pressemitteilungen in der Satzung geregelt. Ein nicht satzungsgebendes Organ wie die Hauptversammlung dürfe diese Regelungen nicht verändern weshalb der Beschluss nicht wirksam und somit aufzuheben sei.

Die Antragsgegnerin hat sich in der Verhandlung dafür ausgesprochen, dass ein solcher Beschluss nach Satzung durchaus möglich sei, und der Klage widersprochen.

### **Begründung:**

Das Parteiengesetz (PartG) gibt nur grob festgelegte Strukturen für die innerparteiliche Organisation vor (Par. 8 PartG). Vielmehr lässt es einen größeren Spielraum für die Definition von Organen und ihren Aufgaben per Satzung zu. Für diesen speziellen Fall sah die Satzung des Stadtverbands Oldenburg eine Weisung der Hauptversammlung an den Vorstand nicht eindeutig vor. Ob eine Weisung hätte gegeben werden dürfen, musste das Gericht jedoch letztlich nicht entscheiden.

In der Kompetenz der Hauptversammlung liegt ausschließlich das Tagesgeschehen. Gemäß der Satzung des Stadtverbands Oldenburg Par. 9 Abs. 1 Satz 2 "berät und beschließt [die Hauptversammlung] über politische und organisatorische Fragen des Tagesgeschehens." Das Gericht schließt sich der Auffassung der Antragsgegnerin(!) an, dass die grundsätzliche Frage der Regulierung der Entstehung und Veröffentlichung von Pressemitteilungen keine Frage des Tagesgeschehens ist. Damit durfte die Hauptversammlung den Beschluss nicht fassen. Er ist damit nichtig.

### **Rechtsmittel:**

Gemäß Par. 13 Schiedsgerichtsordnung (SGO) steht jeder Streitpartei binnen 14 Tagen nach Urteilsverkündung die Berufung beim Bundesschiedsgericht offen. Im Widerspruch zu Par. 13 SGO und im Sinne des Par. 517 Zivilprozessordnung bzw. Par. 124a Verwaltungsgerichtsordnung sowie eines gerechten Verfahrens kommt das Gericht zu der Auffassung: Jeder Streitpartei steht binnen 14 Tagen nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils die Berufung beim Bundesschiedsgericht offen. In jedem Fall wäre die Berufung zu begründen und in der Berufungsschrift die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.